

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a317f8b6-1c6d-37e6-8c95-2ca7bee5e49e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen (TRGS 523)
Amtliche Abkürzung	TRGS 523
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 16 TRGS 523 - Dokumentation

16.1 Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

16.2 Die Dokumentation ist vom Sachkundigen in Anlehnung an [Anhang II](#) vorzunehmen.

